

§ 24 BbgHG (Brandenburg) — Rahmenordnungen für Studium, Prüfungen, Zugang und Zulassung

Brandenburgisches Hochschulgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In Rahmenordnungen für Studium, Prüfungen, Zugang und Zulassung erlassen die Hochschulen Bestimmungen zu folgenden Regelungsbereichen:

allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor- und Masterstudium,
das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen,
Studienberatung,
Teilzeitstudium,
Aufbau, Modularisierung und Leistungspunktesystem,
Regelstudienzeit und Abschlussgrade,
Lehr- und Lernformen,
Zeiträume für Studienaufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis (Mobilitätsfenster),
Bildung der Modul- und Gesamtnoten,
Härtere Regelungen und Nachteilsausgleich nach § 20 Absatz 1 Satz 4,
Regelungen zu den Fristen nach § 23 Absatz 1 Satz 4,
Nachteilsausgleich nach § 23 Absatz 1 Satz 5,
Anerkennung und Verfahren zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen eines vorangegangenen Studiums bei der Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums nach § 25 Absatz 4 sowie zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 25 Absatz 5,
Organisation und Durchführung von Hochschulprüfungen einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Hochschulprüfungen in digitaler Form,
Zulassungsvoraussetzungen zu Hochschulprüfungen,
Prüfungsanforderungen und -verfahren unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 23 Absatz 1 Satz 2,
Verfahren zur Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung einer Teilnahme an Prüfungen,
Prüfungsformen,
Anfertigung von Abschlussarbeiten,
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.

Studiengangsspezifisch darüber hinaus erforderliche Regelungen trifft die Hochschule in den entsprechenden Ordnungen.

(2) Die Rahmenordnungen werden von dem nach der Grundordnung zuständigen Organ im Benehmen mit den organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde. Die Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde gilt drei Monate nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt, wenn diese der jeweiligen Rahmenordnung nicht zuvor widerspricht. Bis zum Inkrafttreten der Rahmenordnung sind die Prüfungsordnungen der organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule der für die Hochschulen zuständigen obersten

Landesbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

Zitiervorschlag: § 24 BbgHG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgHG/24>